

NIEDERSCHRIFT

(Sitzungsprotokoll)

über die 5. Sitzung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Frankenfels am 11.09.2025
im Gemeinderatssitzungssaal Frankenfels, Markt 10

Anwesend: Bgm. Herbert Winter
Vzbgm. Christof Eigelsreiter
GGR Luise Doppler
GGR Alfred Hollaus
GGR Anton Hofegger
GGR Elisabeth Wieland-Widder
GR Hannes Kerner
GR Jürgen Sickinger
GR Gottfried Rasch
GR Christoph Wutzl
GR Wolfgang Niederer (ab 20:50 Uhr)
GR Edeltraud Tudler
GR Viktoria Weinzettl
GR Emarita Wegerer
GR Claudia Bichler-Hösl
GR Werner Hofegger

Entschuldigt: GGR Daniel Fuxsteiner
GR Norbert Kapeller
GR Hannes Trimmel

Vorsitzender: Bgm. Herbert Winter

Schriftführer: AL Arthur Vorderbrunner

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:43 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig. Alle Gemeinderäte wurden ordnungsgemäß geladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.07.2025
2. Vorbereitungen Dirndlkirtag
3. Bericht Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss, gem. § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung

4. Neubestellung Kassenverwalter/und Stv., gem. § 80 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung
5. Vermessung Güterweg „Zigga“, Aufnahme in das öffentl. Gut
6. Wassergenossenschaft „Hofstätt“ – Bürgschaftsübernahme
7. Änderung Elternbeitrag für Kindergartentransport
8. Regelung Kindergartenbesuch Frankenfels-Schwarzenbach/Piel.
9. Musikschulverbandsangelegenheiten
 - a.) Entsendung in den Musikschulverband
 - b.) Beschluss Satzung
10. Einhebung Schulungsbeträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte
11. Berichte/Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

12. Errichtung ASBÖ Einsatzzentrale, Grundstück/Unterstützung
13. Subventionsansuchen
14. Personalangelegenheiten

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.07.2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Vorbereitungen Dirndlkirtag 2025

Der Vorsitzende ersucht Frau OSR Wegerer Helga um eine kurze Berichterstattung zu den Vorbereitungen zum Dirndlkirtag 2025.

Frau Wegerer berichtet über den aktuellen Stand der Vorbereitungen, einigen noch erforderlichen Abklärungen und wiederholt nochmals die Aufgabenbereiche der Mandatäre.

TOP 3: Bericht Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss, gem. § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung

Bgm. Winter übergibt das Wort an GR Tuder Edeltraud welche von der letzten Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses berichtet. Die Gebarungseinschau wurde anlässlich des Karenzantritts der Kassenverwalterin Frau Stefanie Bieder gem. § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung erforderlich.

Die Gebarungseinschau erfolgte am 08.09.2025, es gab keine Beanstandungen, Belege wurden stichprobenartig überprüft, eine Übereinstimmung der Kassenstände war gegeben. Nach der erfolgten Prüfung wurde von der scheidenden Kassenverwalterin Bieder im Beisein der Kassenprüfer die Amtskasse an ihre Stellvertreterin Frau Viktoria Weinzettl übergeben.

TOP 4: Neubestellung Kassenverwalter/und Stv., gem. § 80 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung

GR Hannes Karner verlässt um 20.20 Uhr den Sitzungssaal.

GR Viktoria Weinzettl erklärt sich gem. § 50 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. für befähigt und verlässt um 20.20 Uhr den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

Bürgermeister Winter berichtet, dass durch den Karenzantritts der Kassenverwalterin Bieder Stefanie eine Neubestellung der Kassenverwaltung gem. den Bestimmungen des § 80 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. erforderlich ist. Es wird Frau Weinzettl Viktoria, die bisherige stellvertr. Kassenverwalterin, als Kassenverwalterin vorgeschlagen, Frau Zöchling Elisabeth als deren Stellvertreterin.

Antrag des Bgm.:

Der Gemeinderat möge gem. § 80 NÖ Gemeindeordnung 1973, die Gemeindebedienstete Frau Viktoria Weinzettl zur neuen Kassenverwalterin der Marktgemeinde Frankenfels und die Gemeindebedienstete Frau Elisabeth Zöchling zu deren Stellvertreterin bestellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Antrag wird angenommen

Redner:

Bürgermeister Herbert Winter

GR Viktoria Weinzettl betritt um 20.24 Uhr wieder den Sitzungssaal.

TOP 5: Vermessung Güterweg „Zigga“, Aufnahme in das öffentliche Gut

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, von den langwierigen Bauarbeiten am Neubau des Güterweges Zigga und darüber, dass nun ein Teilungsplan gem. § 15 LTG, GZ. 7294-24, vom 01.07.2025, der ZT GmbH., Dipl. Kochberger aus Melk vorliegt.

Die darin ersichtlichen Trennstücke 1,2,4,7,8,9,11 sollen als neu geschaffene Weg-Parzelle 3543/4 mit 2720 m² von den Grundeigentümern Günther Hollaus, Pernarotte 4/2, Frankenfels und Josef Schagerl, Pernarotte 3, Frankenfels, kostenlos abgetreten und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Frankenfels übernommen werden.

Antrag des Bgm.:

Der Gemeinderat möge, wie im Sachverhalt angeführt, einer Übernahme der neu geschaffenen Wegparzelle 3543/4 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Antrag wird angenommen

Redner:

Bürgermeister Herbert Winter

GR Hannes Karner betritt um 20.27 Uhr wieder den Sitzungssaal.

TOP 6: Wassergenossenschaft „Hofstätt“ – Bürgschaftsübernahme

Vzbgm. Eiglsreiter Christof und GGR Hofegger Anton erklären sich gem. § 50 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. für befangen und verlassen um 20.27 Uhr den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

Bürgermeister Winter berichtete bereits mehrmals, dass der Obmann der Wassergenossenschaft Herr Johannes Niederer um Übernahme einer Bürgschaft der Marktgemeinde für einen Kredit der Genossenschaft ersucht. Durch die Bürgschaft könnten die Kreditkonditionen für die Genossenschaft um rund 1,25% verbessert werden.

Voraussetzung seitens der Bank ist eine diesbezügliche Bestätigung des Landes. Im Jänner 2024 fand hierzu bereits ein Gespräch mit dem damaligen Ansprechpartner der Mgde. Frankenfels statt. Die damalige Auskunft beinhaltete den Abschluss einer Rückhaftung durch alle Genossenschaftsmitglieder, dies entspricht aber nicht mehr der heutigen Rechtsansicht des Landes was auch der aktuellen negativen Finanzspitze der Marktgemeinde Frankenfels geschuldet ist.

Es folgten intensive Verhandlungen mit dem Land, von den Genossenschaftsmitgliedern wurde ein Rückhaftungsvertrag erstellt und von allen Genossenschaftsmitgliedern unterzeichnet. Mit dem Rückhaftungsvertrag ist eine tatsächliche finanz. Haftung durch die Gemeinde so gut wie ausgeschlossen, da die Mitglieder solidarisch untereinander haften und aufgrund der Liegenschaftsgrößen und der damit verbundenen finanz. Werte, der Kreditumfang von 650.000 Euro mehrfach gedeckt ist.

Das Land NÖ wäre bereit eine Zustimmung zur Übernahme der Bürgschaft durch die Gemeinde zu erteilen, wenn im vorliegenden Bürgschaftsvertrag der Raiba Region Mittleres Mostviertel das Ende des Darlehen mit 01.06.2051 ergänzt wird, dieser Passus wurde bereits im Sinne des Landes im vorliegenden Bürgschaftsvertrag so vorgenommen.

Bürgermeister Winter verliest vollinhaltlich den Bürgschaftsvertrag mit der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen vom 25.07.2025.

Die Vertreter aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sprechen sich in ihren Wortmeldungen für eine Bürgschaftsübernahme aus.

Antrag des Bgm.: Der Gemeinderat möge einer Bürgschaftsübernahme für einen Kredit der Wassergenossenschaft Hofstätt in der Höhe von 650.000.- Euro für den Bau einer Wasserversorgungsanlage zustimmen und nachstehenden Beschluss fassen

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenfels

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenfels fasst folgenden Beschluss:

Die Marktgemeinde Frankenfels übernimmt eine **Bürgschaft** für einen Kredit in der Höhe von **€ 650.000,-** (maximal jedoch € 650.000.- die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand gültig bis 01.06.2051) den die **Wassergenossenschaft Hofstätt** zur Errichtung einer **Wasserversorgungsanlage** aufnimmt.

Im Falle einer **Nichterfüllung** der Rückzahlungspflichten durch einzelne Mitglieder der Wassergenossenschaft im Rahmen der **Ausfallhaftung**, verpflichtet sich die Marktgemeinde, die ausstehenden Beträge beim jeweils betroffenen Mitglied **gerichtlich geltend zu machen**.

Die Wassergenossenschaft Hofstätt verpflichtet sich, der Gemeinde **jährlich eine Abrechnung** über den aushaftenden Betrag des Darlehens vorzulegen. Diese Abrechnung ist durch den **Prüfungsausschuss der Marktgemeinde** zu überprüfen.

Der durch die Bürgerschaft gedeckte **Haftungsstand der Marktgemeinde reduziert sich jährlich** entsprechend der geleisteten Tilgungen und ist im **Rechnungsabschluss der Gemeinde** ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Für den Fall, dass das Darlehen durch die Wassergenossenschaft nicht bedeckt werden kann und die Haftung schlagend wird, plant die Gemeinde die Veräußerung von Vermögenswerten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Antrag wird angenommen

Redner: Bgm. Winter, GR Rasch Gottfried GGR Wieland-Widder Elisabeth

Vzbgm. Eigelsreiter Christof und GGR Hofegger Anton betreten um 20.42 Uhr wieder den Sitzungssaal.

TOP 7: Änderung Elternbeitrag für Kindergartentransport

Sachverhalt: Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der hohen Kosten für den Kindergartentransport eine Anpassung des Elternbeitrages angedacht werden muss. Die Kosten für den Kindergartentransport betragen im Kindergartenjahr 2023-2024 insg. 38.966,40 Euro. Die Gesamtkosten sollen nach ursprünglicher Regelung zu 2 Dritteln von der Gemeinde übernommen werden, 1 Drittel sollte als Elternbeitrag wieder in die Gemeindekasse retour fließen. Mit dem im Nov. 2020 von 35.- auf 38.- Euro angehobenen monatlichen Elternanteil pro Kind (ein zweites Kindergartenkind in einer Familie ist ohnehin gratis) findet man nicht mehr eine dementsprechende Deckung des 1/3 Beitrages. Aus diesem Grund soll mit dem Kindergartenjahr 2025-2026 der Elternbeitrag für den Kindergartentransport auf 42.- Euro/Monat angehoben werden. Ein dementsprechendes Infoschreiben ist bereits an die Eltern ergangen und die geplante Anhebung des Kindergartentransporttarifes darin angekündigt worden.

Der Gemeindevorstand sprach sich in Vorberatungen für eine Anhebung des Elternbeitrages beim Kindergartentransport von dzt. 38.- Euro auf 42.- Euro /Monat für das erste Kindergartenkind aus, weitere zweite Kindergartenkinder einer Familie sollen vorerst von dieser Regelung nicht betroffen sein und deren Transportkosten weiterhin von der Gemeinde zu 100% übernommen werden.

Antrag des Bgm.: Der Gemeinderat möge einer Anhebung des Elternbeitrages für den Kindergartentransport für das Kindergartenjahr 2025/2026 von dzt. 38.- auf 42.- Euro/Monat zustimmen. Diese Regelung trifft nur auf ein Kindergartenkind einer Familie zu, jedes weitere Kindergartenkind einer Familie ist vom Elternbeitrag befreit.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Antrag wird angenommen

Redner: Bgm. Winter

TOP 8: Regelung Kindergartenbesuch Frankenfels-Schwarzenbach

Sachverhalt: Der Vorsitzende berichtet über aktuelle Gespräche mit der Gemeinde Schwarzenbach/Piel. im Hinblick auf den Kindergartenbesuch von Kindern aus Schwarzenbach/Piel. bzw. den Besuch von Frankenfelder Kindern in der Kinderbetreuung in Schwarzenbach/Piel.

Im Jahr 2024 wurde eine gemeinsame verbindliche Regelung erarbeitet und in der Gemeinderatssitzung am 27.03.2024 beschlossen.

Einige Eltern aus Schwarzenbach/Piel. und auch Frankenfelder Eltern sehen ihre Kinder jedoch in den jeweils gemeindefremden Betreuungsangeboten besser aufgehoben, es kommt immer wieder zu dementsprechenden Anfragen.

Eine Besprechung mit Gemeindevertretern aus Schwarzenbach/Piel. wurde am Gemeindeamt Frankenfels abgehalten und ein Regelwerk für den Besuch von Kindern aus Schwarzenbach/Piel. im Kindergarten Frankenfels für das Kindergartenjahr 2025-2026 aufgestellt.

Bgm. Winter präsentiert nachstehende Vereinbarung mit der Gemeinde Schwarzenbach/Piel. welche für das Kindergartenjahr 2025/2026 im Gemeinderat beschlossen werden soll:

Zusatzvereinbarung zum NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1966 §6 und der dazugehörigen Richtlinie der NÖ Landesregierung, Trägerförderung der NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen (K5-A-344/006-2024) Punkt 2.5, betreffend des zu bezahlenden Förderbeitrages in einer anderen Gemeinde ab sofort

abgeschlossen zwischen
der Marktgemeinde Frankenfels
und der
Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung regelt die Übernahme der Betreuungskosten sowie die Aufteilung der Transportkosten für Kinder aus der Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach, die das Betreuungsangebot der Marktgemeinde Frankenfels besuchen und für Kinder aus der Marktgemeinde Frankenfels, die das Betreuungsangebot der Gemeinde Schwarzenbach besuchen.

2. Betreuungskosten im verpflichtenden Kindergartenjahr in Frankenfels

1. Die Hauptwohnsitzgemeinde Schwarzenbach übernimmt für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr die gesamten Betreuungskosten in der Höhe der jeweiligen Kopfquote.

3. Transportkosten im verpflichtenden Kindergartenjahr

1. Für den Transport der Kinder aus Schwarzenbach zur Betreuungseinrichtung in Frankenfels übernimmt die Gemeinde Schwarzenbach 2/3 der Transportkosten.
2. Das verbleibende 1/3 der Transportkosten wird von der Marktgemeinde Frankenfels den Erziehungsberechtigten vorgeschrieben.

4. Betreuungskosten für andere Altersgruppen

Die **Betreuungskosten für den Landeskindergarten Frankenfels** sind wie folgt geregelt:

1. Jahr vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr:
Laut Beschluss der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Frankenfels am 27.03.2024 betragen die Betreuungskosten € 180,00 pro Monat und Kind.

2. Ab dem 2. bis zum 4. Lebensjahr:
Laut Beschluss der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Frankenfels am 27.03.2024 ist die jeweilige Kopfquote (im Jahr 2023: 3.882 Euro / Jahr) pro Kind zu verrechnen.

Diese Regelung der Betreuungskosten wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenfels jährlich neu beschlossen und den Erziehungsberechtigten direkt vorgeschrieben.

Die **Betreuungskosten für die Tagesbetreuung Schwarzenbach an der Pielach** sind wie folgt geregelt:

1. Laut Beschluss der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach am 04.09.2025 betragen die Betreuungskosten für Kinder der Gemeinde Frankenfels € 180,00 pro Monat und Kind.

5. Betreuung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten

1. Sollte in der Hauptwohnsitzgemeinde ein Betreuungsplatz verfügbar sein (ausgenommen im verpflichtenden Kindergartenjahr) und die Erziehungsberechtigten wünschen dennoch den Besuch der Betreuungseinrichtung der anderen Gemeinde, so gilt:
 - Die gesamten Betreuungskosten lt. Aufteilung nach Altersgruppen in Punkt 4 sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.
 - Auch die Transportkosten werden in diesem Fall nicht von den Gemeinden übernommen und sind von den Erziehungsberechtigten in voller Höhe selbst zu bezahlen.
2. Sollten die Betreuungsplätze in der Hauptwohnsitzgemeinde nicht ausreichen und ein Kind daher die Betreuungseinrichtung der anderen Gemeinde besuchen, so übernimmt die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde die vollen Betreuungskosten.

6. Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Beschlussfassung durch beide Gemeinden.

Es wird auch seitens des Vorsitzenden über die Buskosten für Schwarzenbacher Kinder berichtet, für die Gemeinde Frankenfels fallen hier keine Kosten an.

Antrag des Bgm.:

Der Gemeinderat möge vorstehender Zusatzvereinbarung zum NÖ Kinderbetreuungsgesetz zwischen der Gemeinde Schwarzenbach/Piel. und der Marktgemeinde Frankenfels zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Antrag wird angenommen

Redner:

Bgm. Winter, GR Rasch Gottfried GGR Wieland-Widder Elisabeth

TOP 9: Musikschulverbandsangelegenheiten

Musikschulverband: Seitens des Landes NÖ wurde der Musikschulverband Pielachtal darauf hingewiesen, dass die Zusammenlegung der Musikschulen im Jahr 2010 nichts rechtsgültig ist.

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist gesetzlich geregelt und besagt, dass es pro Mitgliedsgemeinde 1 Mitglied gibt, was bei unserem aktuellen Verband nicht der Fall ist.

Für die Gemeinden die aktuell mit mehr als einem Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten sind, so wie Frankenfels, bedeutet dies, dass Frankenfels zukünftig nur mehr mit einem Mitglied vertreten ist.

Dieses Mitglied wäre standardmäßig der Bürgermeister. Sollte es gewünscht sein, dass nicht der Bürgermeister, sondern jemand anderes entsendet werden soll, wäre ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Grundsätzlich sind die Sitzungen der Verbandsversammlung öffentlich. Das heißt es können gerne mehrere Personen an den Sitzungen teilhaben. Allerdings haben diese Personen dann kein Stimmrecht.

Diese Korrektur ist notwendig, um etwaige Probleme bei dem bevorstehenden Zusammenschluss mit der Musikschule Ober-Grafendorf zu vermeiden.

GR Niederer Wolfgang kommt um 20:50 Uhr zur Gemeinderatssitzung.

a) Entsendung in den Musikschulverband

Sachverhalt: Als Vertreter des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenfels im Musikschulverband Pielachtal soll rückwirkend mit 01.01.2023 Hr. GGR Alfred Hollaus bestellt werden.

Antrag des Bgm.: *Rückwirkende Bestellung von Hr. GGR Hollaus Alfred als Vertreter des Bürgermeisters beim Musikschulverband Pielachtal.*

Abstimmungsergebnis: *einstimmig*

Beschluss: *Antrag wird angenommen*

Redner: *Bgm. Winter*

b) Beschluss Satzung:

Sachverhalt: Wie eingangs berichtet, ist eine rückwirkende Beschlussfassung der Satzung des Musikschulverbandes Pielachtal erforderlich. Bgm. Winter verliest die Satzung.

Antrag des Bgm.: *Beschluss der nachstehenden Satzung des Gemeindeverbandes Musikschule Pielachtal.*

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal“ und hat seinen Sitz in Kirchberg an der Pielach.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

- 1. Frankenfels*
- 2. Hofstetten-Grünau*
- 3. Kirchberg an der Pielach*
- 4. Loich*
- 5. Puchenstuben*
- 6. Rabenstein*
- 7. Schwarzenbach an der Pielach*
- 8. Weinburg*

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung des Gemeindeverbandes der Musikschule Pielachtal.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung*
- 2. der Verbandsvorstand und*
- 3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)*

§ 5

Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung), sowie des Kostenersatzes (§ 11 der Satzung).

2. Beschlussfassung über den Beitritt von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.

4. Beschlussfassung über den Voranschlag den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.

5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs. 1).

6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung und die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, ~~dem Leiter der Musikschule~~ und je einem weiteren von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitglied.

2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

3) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
2. Erlassung von Verordnungen
3. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet.
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel Der Mitglieder und die Einstimmigkeit erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbands-angehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen, und
2. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmungen durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten.

§ 8
Amt des Gemeindeverbandes

- 1) *Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.*
- 2) *Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.*

§ 9
Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der „Musikschule Pielachtal“ bestimmt.

§ 10
Prüfungsausschuss

- 1) *Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.*
- 2) *Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.*
- 3) *Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.*

§ 11
Kostensätze

- 1) *Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (z.B. Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).*
- 2) *Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Stundenquote der jeweiligen Gemeinden am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.*
- 3) *Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.*
- 4) *Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass es bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.*
- 5) *Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.*
- 6) *Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß § 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf aufzufordern, die Leistung*

zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 7 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzende Frist zu erbringen.

§ 12 Laufende Vorauszahlungen

- 1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zur Zahlung fällig.
- 2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- 3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Lehrpersonal

- 1) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 LGBl. 2420, und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, jeweils in der geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- 2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.
- 3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen:
Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des § 5 NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Personal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
- 4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind von den beteiligten Gemeinden – auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes – nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.

§ 14 Verwaltungspersonal

- 1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.

2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:

- a) Zweck der Überlassung,
- b) Beginn und Ende der Überlassung,
- c) das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung

Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoeheit weiterhin von der jeweils überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den dienst-hoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung bzw. Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.

4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind monatlich der überlassenden Gemeinde vom Gemeindeverband zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zu Grunde zulegen sind.

2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand oder einem vom Verbandsvorstand zu bestellenden Liquidator durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser Art im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritter Person nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zu Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisaufnahme durch die Verbandsversammlung mit

Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeit einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist, oder wenn der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden die Auflösung verlangen.

2) Der Gemeindeverband ist mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Die Musikschullehrer der Musikschule Mittleres Pielachtal werden in den Personalstand des Gemeindeverbandes der „Musikschule Pielachtal“ übernommen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

Beschluss: **Antrag wird angenommen**

Redner: **Bgm. Winter**

TOP 10: Einhebung Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte

Sachverhalt:

Bgm.- Winter berichtet, dass in einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten (AZ. PLA 3 -A-109/010 vom 21. August 2025) die Gemeinden wiederum ersucht werden einen Beschluss für die Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte von 2026 bis 2030 zu beschließen.

Antrag des Bgm.: Der Gemeinderat möge nachstehenden Beschluss über die Einhebung von Schulungsbeiträgen für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte beschließen:

Beschluss:

Die Marktgemeinde Frankenfels beschließt nach Maßgabe der unten angeführten Berechnungstabelle, dass für die kommunalpolitische Bildungsarbeit für jede im Gemeinderat vertretene Partei der Betrag von 2,80 Euro pro Einwohner (mit entsprechender jährlicher Erhöhung von 0,05 Euro) je Gemeinderatsmandat an dessen jeweilige

Interessensvertretungen (Gemeindevertreterverbände) überwiesen wird. Der Betrag kann jährlich von der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten von den Ertragsanteilen einbehalten und gesammelt für alle Gemeinden überwiesen werden.

Für Frankenfels mit 1869 Einwohner und 19 Mandaten ergeben sich somit nachstehende Kosten:

Jahr 2026 = 5.233,20 Euro

Jahr 2027 = 5.326,65 Euro

Jahr 2028 = 5.420,10 Euro

Jahr 2029 = 5.513,55 Euro

Jahr 2030 = 5.607,00 Euro

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Antrag wird angenommen

Redner:

Bgm. Winter

TOP 11: Berichte /Allfälliges

Bürgermeister Herbert Winter berichtet:

Fassadensanierung Feuerwehrhaus Weißenburg

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeindevorstand die Sanierung der schadhafte Fassade beim Feuerwehrhaus in Weißenburg an die Firma Mitterauer gem. dem Angebot vom 18.08.2025 zum Angebotspreis von 8.721,60 Euro (inkl. MwSt.) vergeben hat. Der Umfang der Sanierung ermöglicht hoffentlich einen Schlussstrich unter dieses Problem. Im Nachtragsvoranschlag sollen die dementsprechenden Budgetmittel vorgesehen werden.

Burggespräch 2025

Am 06.09.2025 fand das diesjährige Burggespräch statt, Thema war das 50. jährige Besitzjubiläum der Burgherren. Als Jubiläumsgeschenk hat der Gemeindevorstand eine Steintafel mit der Inschrift:

In Dankbarkeit für
50 Jahre Revitalisierung der Weißenburg
durch die Familien Zapotocky und Steiger!

Die Gemeindevertretung der
Marktgemeinde Frankenfels

Frankenfels, im Jahr 2025

bei der Firma Richard Ehrlich in Scheibbs zum Preis von 897,60,00 Euro (inkl.) in Auftrag gegeben welche beim Burggespräch überreicht wurde.

Gemeindebedienstetenausflug:

Es erfolgte am 22. August entgegen des gewohnten Rhythmus nur ein halbtägiger Ausflug nach Wien-Schwechat auf den Flughafen, im Anschluss erfolgte ein Kaffeehaus- und ein Mostheurigenbesuch. Die Gemeinde hat die Buskosten und die Heurigenjause übernommen. Die restlichen Kosten übernahm die Personalvertretungskasse. Leider waren nur

22 Teilnehmer (inkl. Angehörige). Es sollen Beratungen in der Belegschaft über den künftigen Umfang der Gemeindeausflüge abgehalten werden.

LED Wall, Ortseinfahrt Ri. St.Pölten:

Die geplante LED Wall kann an der vorgesehenen Stelle vis a vis des Hauses Markt 59 nicht ausgeführt werden, da ein negatives verkehrsrechtl. Gutachten vorliegt (geplante Anlage unter 50 m von Schutzweg entfernt).

Telefonanlage Landeskindergarten

Der Vorsitzende berichtet über Probleme mit der Telefonanlage im Landeskindergarten überhaupt nach der Umstellung auf einen LWL-Anschluss. Die Neuanschaffung einer Telefonanlage wurde vom Gemeindevorstand mit einer max. Investitionssumme 2.309,28 Euro vergeben.

Netzwerkanpassung Schule:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Glasfaseranschluss in der Schule schon genutzt wird und für den Endausbau des Netzes in der Schule eine vorläufig letzte Erweiterung erforderlich ist. Die zuständige Lehrkraft, Hr. Leitner und unser EDV Servicetechniker Hr. Hochreiter nahmen einen Lokalaugenschein vor. Der Ausbau sieht zwei Switches, zwei Rackmountkits, 5 Accesspoints und Technikerstunden vor, Umfang der Investition laut Angebot der Fa. Corris EDV vom Jänner 2025, 3.014,11 Euro (inkl.), eine dementsprechende Vergabe erfolgte über den Gemeindevorstand.

Schließung Gasthaus Tenne:

Das Gasthaus Tenne hat überraschend die Pforten geschlossen. Eine dbzgl. Bekanntmachung erfolgte über soziale Kanäle, die Wirtin Anita Schagerl hat nach einigen Tagen und einen Urlaub dem Gemeindeoberhaupt mitgeteilt, dass sie nun als Dienstnehmerin in einen Betrieb in Wieselburg tätig sei. Von der Gasthausschließung ist auch das Freibadbuffet betroffen. Frau Schagerl plant im Gasthaus den Einbau einer Wohnung, die Kellerlokalität kann künftig für priv. Feiern gemietet werden, zumindest so der vorläufige Plan.

Prüfung Bezirkshauptmannschaft durch Bundesrechnungshof

Die BH St.Pölten wird im Hinblick auf die Krisenkommunikation beim Septemberhochwasser 2024 vom Bundesrechnungshof überprüft. Auch vier Gemeinden sind davon betroffen, bzw. werden auch stichprobenartig Katastrophenschutzpläne und Sonderkatastrophenschutzpläne von Gemeinden überprüft, darunter auch die Marktgemeinde Frankenfels.

Dankschreiben des Pfarrkirchen-/Pfarrgemeinderats

für die 5.000.- Euro Spende der Marktgemeinde Frankenfels im Zuge der Kirchturmsanierung.

Grabarbeiten EVN

Mitverlegung der Straßenbeleuchtungskabel erfolgte im Bereich des Objektes Markt 6, dies Kosten von ca. 14.600 Euro trägt die EVN (EVN Lichtservice).

Vzbgm. Christof Eigelsreiter berichtet:

Güterwegangelegenheiten:

- **GW Zigga:** Die Deponie mit Rutschmaterial vom Septemberhochwasser 2024 wurde geplant und angebaut, die Finanzierung noch nicht ganz geklärt da sich die Agrarbezirksbehörde weigert die Kosten in das Güterwegprojekt zu übernehmen. Event. erfolgt eine Finanzierung über den forsttechn. Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung.
- **Asphaltschäden nach Hochwasser:** Begehung mit der Firma Pittel & Brausewetter erfolgt in der KW 37.

- **GW Höhenberg:** Hier gab es eine fehlerhafte Ausschreibung, weshalb eine Begehung mit der Zuschlag erhaltenden Firma Pittel & Brausewetter erfolgte. Der in der Ausschreibung der Sanierungsarbeiten festgehaltene Felsenabtrag entspricht nicht dem tatsächlichen Aufwand, da eine Felswand abzutragen ist und nur ein Abtrag im felsunteretzten Gelände ausgeschrieben wurde. Dadurch werden Mehrkosten anfallen, welche alle Beteiligten treffen werden.
Dzt. ist eine Zusammenarbeit mit der Agrarbezirksbehörde mangels Ansprechpartner sehr schwierig da Hr. Stephan Karner seit längerer Zeit im Krankenstand ist.
- Fugensanierungsarbeiten (ca. 3,5 km) erfolgt durch die Fa. Steinacher.

GGR Elisabeth Wieland-Widder berichtet:

Mittwochkonzerte: Grundsätzlich kann man mit dem Besuch zufrieden sein. Die Konzerte im Eibeck und im GH Lichtensteg hätten noch einige Besucher vertragen. Toll besucht war auch das 50 Jahre Jubiläum des GH Hofegger.

Neue Gewerbeanmeldung: Maria Theresia Schifflhuber hat am Standort Markt 7 ein Gewerbe für Bastelarbeiten angemeldet.

Sponsorgelder Dirndlkirtag: Neuer Rekord mit 22.550.- Euro

GR Viktoria Weinzettl ersucht:

Dirndlkirtag: Um Abgabe der Mitarbeiterlisten wird ersucht.

GR Emarita Wegerer fragt an:

Dirndlkirtag: Sohn kommt am Dirndlkirtag Wochenende von Innsbruck nach Hause, kann dieser durch das Festgelände ohne die 9.- Euro Eintritt zahlen zu müssen. Bgm. bemerkt, dass sich dieser bei der Eintrittsstation melden möge, braucht natürlich nichts zu bezahlen.

GGR Alfred Hollaus berichtet:

FCU Kassenprüfung: Diese erfolgte am 18. August 2025 durch GGR Hollaus und GR Weinzettl i.V. der urlaubenden GGR Wieland-Widder. Der FCU steht auf wirtschaftlich gesunden Beinen, die Überprüfung erfolgte ohne Mängel. Enorme Eigenleistungen und großzügige Entschädigungszahlungen beim Hochwasserereignis 2024 machten sich finanz. positiv bemerkbar. Der seinerzeitige Kredit, den die Gemeinde zur Rettung des Vereins aufnahm, läuft im Jahr 2026 aus, somit auch die Einsichtnahme bzw. Überprüfungsmöglichkeit der Gemeinde bei der Vereinsgebarung. Auf Wunsch des FCU werden auch künftig die Gemeindemandatäre die FCU Gebarung überprüfen!

Bei der Generalversammlung des Vereins am 22. August 2025 wurde Sickinger Jürgen in seiner Funktion als Obmann bestätigt, GGR Hollaus der in Vertretung des Bgm. an der Sitzung teilnahm dankte dabei den Vereinsfunktionären für deren Engagement.

GR Claudia Bichler-Hösl berichtet:

Gesunde Gemeinde: Claudia Bichler-Hösl führt seit 03.09.2025 die Gesunde Gemeinde in Frankenfels.

GR Gottfried Rasch fragt an:

Kindergartenerweiterung:

Ist eine Kindergartenerweiterung noch ein Thema? Bgm. Winter berichtet, dass diese Angelegenheit dzt. nicht weiterverfolgt wird, es sind noch freie Plätze verfügbar und die demografische Entwicklung lässt dzt. nicht einen Anstieg an Betreuungsplätzen erwarten.

Radweg:

Wie ist der aktuelle Stand bei den Radwegplanungen? Bgm. Winter berichtet, dass die Beratungen sehr zäh sind, die Beraterfirmen sind am Arbeiten, der Streckenverlauf soll teilw. in Abänderung der bisherigen Trasse entlang der Eisenbahngleise erfolgen, dbzgl. Gespräche mit der NÖVOG sind anhängig.

Ende der Sitzung um 21:43 Uhr

Der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung wird in Form einer Beilage zum Gemeinderatssitzungsprotokoll dokumentiert.